

**Nr. 85 Kirchengesetz zur Neuordnung des Widerspruchsverfahrens in öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten im Verwaltungskammergesetz und Aufhebung des Beschwerdeausschussgesetzes.**

Vom 13. Januar 2006. (KABl. S. 78)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat auf Grund von Artikel 148 Abs. 5 und Artikel 165 der Kirchenordnung vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004 S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 14. Januar 2005 (KABl. S. 102), das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

**Änderung des Verwaltungskammergesetzes**

Das Kirchengesetz über die kirchliche Verwaltungsgewalt in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungskammergesetz – VwKG) vom 9. Januar 1997 (KABl. S. 78), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. Januar 2004 (KABl. S. 112), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Wörter »Evangelische Kirche der Union« durch die Wörter »Union Evangelischer Kirchen in der EKD« ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter »im Urteil der« durch die Wörter »durch die« ersetzt.
  - c) In Absatz 4 wird im Satz 1 die Angabe »unter Beachtung des § 52 Abs. 3 Verwaltungsgerichtsgesetz« gestrichen.
2. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Sätze 2 und 3 werden wie folgt neu gefasst:
 

»Hilft diese Stelle dem Widerspruch nicht ab, so hat sie den Widerspruch der nachstehend benannten Stelle zur Entscheidung vorzulegen. Es entscheidet:

    - a) der Kreissynodalvorstand über den Widerspruch gegen die Entscheidung einer Kirchengemeinde oder eines Kirchengemeindevorstandes,
    - b) das Kollegium des Landeskirchenamtes über den Widerspruch gegen die Entscheidung eines Kirchenkreises oder eines Verbandes, an dem ein Kirchenkreis beteiligt ist,

- c) das Kollegium des Landeskirchenamtes über den Widerspruch gegen die Entscheidung eines Dezernates des Landeskirchenamtes,
  - d) die Kirchenleitung über den Widerspruch gegen die Entscheidung des Kollegiums des Landeskirchenamtes.«
- b) Absatz 2 wird gestrichen. Absatz 1 wird einziger Absatz. Die Absatzbezeichnung entfällt.

Artikel 2

**Aufhebung des Beschwerdeausschussgesetzes**

Das Kirchengesetz über den Beschwerdeausschuss der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland (Beschwerdeausschussgesetz – BAG) vom 10. Januar 1997 (KABl. S. 43), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. Januar 2004 (KABl. S. 112), wird aufgehoben.

Artikel 3

**Übergangsvorschriften**

Widersprüche, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingegangen sind, über die der Beschwerdeausschuss aber noch nicht entschieden hat, sind der nach § 9 Verwaltungskammergesetz n. F. zuständigen Stelle zur Entscheidung zuzuleiten.

Artikel 4

**In-Kraft-Treten**

Das Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, das Kirchengesetz über die kirchliche Verwaltungsgewalt in der Evangelischen Kirche im Rheinland unter Berücksichtigung der neuen deutschen Rechtschreibung neu bekannt zu machen.

Bad Neuenahr, den 13. Januar 2006

Evangelische Kirche im Rheinland

Die Kirchenleitung

Schneider

Dräger

## Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen

**Nr. 86 Kirchengesetz zur strukturellen Sicherung der kirchgemeindlichen Arbeit (Gemeindestrukturgesetz).**

Vom 18. Februar 2006. (ABl. Föd. EKM S. 69)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz erlassen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

(1) Kirchengemeinden sind verpflichtet, ihre Strukturen nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes so zu verändern, dass die Erfüllung ihrer Aufgaben auch unter den veränderten Bedingungen der Mitgliedersituation und des Verkündigungsdienstes gewährleistet bleibt.

(2) Strukturelle Veränderungen im Sinne von Absatz 1 sind

- a) die Bildung von Kirchengemeindevorständen,
- b) die Vereinigung von Kirchengemeinden.

Die Bestimmungen des Erprobungsgesetzes für Regionalpfarrämter, Regionalgemeinschaften und Regionalgemeinden vom 20. März 1999 (ABl. ELKTh S. 99), geändert durch Kirchengesetz vom 27. März 2004 (ABl. ELKTh S. 67) sowie des Kirchengesetzes über kirchliche Zweckvereinbarungen und kirchliche Zweckverbände vom 31. März 2001 (ABl. ELKTh S. 119) bleiben unberührt.

(3) Die Vorstände der Kreissynoden wirken in Abstimmung mit den Visitatoren, den Vorständen der Kreiskirchenämter und dem Kirchenamt darauf hin, dass die erforderlichen strukturellen Maßnahmen im Sinne von Absatz 2 möglichst im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Neuwahlen zu den Gemeindegemeinderäten 2007 eingeleitet und spätestens bis zum Ende der neuen Amtsperiode der Gemeindegemeinderäte durchgeführt werden.

Artikel 2

Die Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 2. November 1951 in der Fassung der Be-

kanntmachung vom 1. Dezember 2004 (ABl. EKM 2005 S. 42, 129) wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 aufgehoben.
  - b) Absatz 4 wird aufgehoben.
2. Nach § 10 wird folgender § 10 a mit der Überschrift »Strukturelle Veränderungen« eingefügt:

»(1) Über die Veränderung des Gebietes der Kirchengemeinde sowie über die Neubildung, die Aufhebung und die Vereinigung von Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden (§ 34 a) entscheidet die Kreissynode auf Antrag der beteiligten Kirchengemeinden oder nach deren Anhörung auf Vorschlag des Vorstandes der Kreissynode. Wird eine solche Änderung beschlossen, ist zugleich das Erforderliche für eine etwaige Vermögensauseinandersetzung oder sonst zu regelnde Einzelheiten zu bestimmen. Der Beschluss der Kreissynode bedarf der Genehmigung des Kirchenamtes.

(2) § 51 Abs. 3 gilt entsprechend.«

3. § 13 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 

»Der Vorstand des Kreiskirchenamtes kann im Einvernehmen mit dem Superintendenten die Bildung eines gemeinsamen Gemeindekirchenrates für mehrere Kirchengemeinden anordnen, wenn die Mindestzahl der für die Kirchengemeinde zu wählenden Kirchenältesten nicht erreicht wird.«
4. § 15 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
 

»Die Mindestzahl der für jede Kirchengemeinde zu wählenden Kirchenältesten beträgt vier.«
  - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 

»Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Vorstand des Kreiskirchenamtes auf Antrag des Gemeindekirchenrates und nach Anhörung des Superintendenten abweichende Regelungen treffen. Absatz 1 Satz 3 bleibt unberührt.«
5. Die Überschrift des Unterabschnitts vor § 33 wird wie folgt gefasst:
 

»D. Kirchspiel und Kirchengemeindeverband«
6. Nach § 34 wird folgender § 34 a mit der Überschrift »Kirchengemeindeverband« eingefügt:

»(1) Der Kirchengemeindeverband trägt dafür Sorge, dass die in ihm zusammengeschlossenen Kirchengemeinden unter den veränderten Bedingungen ihre Aufgaben erfüllen und ein reges kirchengemeindliches Leben entfalten können. Er fördert die Gemeinschaft und das Zusammenwachsen der Kirchengemeinden und gibt Anstöße für Gemeindeaufbau und -entwicklung.

(2) Zu einem Kirchengemeindeverband können gemäß § 10 a benachbarte Kirchengemeinden zusammengeschlossen werden, die

- a) in einem Kirchspiel oder
- b) durch die arbeitsteilige Zusammenarbeit mehrerer Pfarrämter in einer Region (Regionalgemeinde) miteinander verbunden sind.

(3) Kirchengemeindeverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Der rechtliche Bestand der Kirchengemeinden wird durch die Einbeziehung in einen Kirchengemeindeverband nicht berührt.

(4) Die Leitung und die rechtliche Vertretung des Kirchengemeindeverbandes liegt bei dem Organ des Kirchengemeindeverbandes (Gemeindeverbandsvorstand). Jede dem Kirchengemeindeverband angehörende Kirchengemeinde soll mindestens mit einem gewählten oder hinzuberufenen Mitglied im Gemeindeverbandsvorstand vertreten sein.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die Bildung und Zusammensetzung der Gemeindekirchenräte sowie über den Vorsitz und die Geschäftsführung im Gemeindekirchenrat entsprechend.

(5) Der Gemeindeverbandsvorstand nimmt die Rechte der beteiligten Kirchengemeinden wahr und erfüllt ihre Pflichten, soweit dies nicht nach Maßgabe der Satzung des Kirchengemeindeverbandes örtlichen Gemeindekirchenräten vorbehalten bleibt. Für die in einem Kirchengemeindeverband zusammengeschlossenen Kirchengemeinden wird in der Regel ein gemeinsamer Haushalt geführt.

(6) Soweit die Satzung des Kirchengemeindeverbandes nichts anderes bestimmt, gehören die zum Dienst in den Kirchengemeinden berufenen Pfarrer abweichend von § 14 Abs. 1 den örtlichen Gemeindekirchenräten nicht an; sie können mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen der örtlichen Gemeindekirchenräte teilnehmen.

(7) Die Rechtsverhältnisse des Gemeindeverbandes im Einzelnen werden auf der Grundlage einer Mustersatzung des Landeskirchenrates durch eine Gemeindeverbandssatzung geregelt. Die Gemeindeverbandssatzung muss insbesondere Regelungen enthalten über

- a) den Namen und den Sitz des Kirchengemeindeverbandes,
- b) die Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben örtlicher Gemeindekirchenräte,
- c) die Finanzen und das Vermögen der beteiligten Kirchengemeinden.

Erlass, Änderung und Aufhebung der Gemeindeverbandssatzung bedürfen der Genehmigung des Kreiskirchenamtes. In begründeten Fällen kann das Kirchenamt Abweichungen von den Bestimmungen der Mustersatzung zulassen.

7. In § 56 d wird folgende Nummer 4 Buchstabe a eingefügt:

»Sie beschließt gemäß § 10 a Abs. 1 über die Veränderung des Gebietes der Kirchengemeinde sowie über die Neubildung, die Aufhebung und die Vereinigung von Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden.«

### Artikel 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 2006 in Kraft.

E i s e n a c h , den 18. Februar 2006

Die Landessynode  
der Evangelisch-Lutherischen Kirche  
in Thüringen

Steffen H e r b s t  
Präsident

Dr. Christoph K ä h l e r  
Landesbischof